Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz

Präambel:

Eine der Hauptaufgaben des Kulturamtes der Stadt Konstanz liegt in der Unterstützung und Förderung der freien Kulturarbeit. Die Initiativen und Projekte, die aus ihr erwachsen, spiegeln in besonderem Maße das kulturelle Engagement der BürgerInnen. Diese garantieren eine unverzichtbare Vielfalt des kulturellen Lebens in der Stadt und sind fester Bestandteil der Konstanzer Stadtentwicklung. Die Förderung der freien Kulturarbeit ermöglicht die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben und leistet einen zentralen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration.

Die Stadt Konstanz fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Initiativen und Einzelpersonen nach den Richtlinien, die in den folgenden Abschnitten dargelegt und die nach den erarbeiteten Wirkungszielen des Kulturamts ausgestaltet sind. Die Richtlinien sollen eine transparente Vergabe der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die freie Kulturarbeit bewirken. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Für die Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz stehen vier Förderinstrumente zu Verfügung.

- Die Institutionelle F\u00f6rderung, f\u00fcr eine dauerhafte F\u00f6rderung kulturell t\u00e4tiger Vereine und Initiativen sowie zur tempor\u00e4ren F\u00f6rderung von Ateliers und Probenr\u00e4umen
- Die Institutionelle Förderung von Musikvereinen und Chören
- Die Offene Projektförderung, für Projektvorhaben, für Kulturelle Bildungsprojekte, für eine Konzeptionsförderung sowie für eine Wiederaufnahme von Projekten
- Der Kulturfonds, der für größere einmalige Projektvorhaben vorgesehen ist.

Institutionelle Förderung von Musikvereinen und Chören

1. Zuwendungsziel und allgemeine Grundsätze

Die Stadt Konstanz fördert die im Stadtgebiet Konstanz ansässigen und dort öffentlich auftretenden Musikvereine und Chöre mit kontinuierlicher Tätigkeit. Dadurch soll in den Quartieren, den Stadtteilen wie auch in der Kernstadt die musikalische Tradition weitergeführt, der gesellschaftliche Zusammenhalt gepflegt sowie die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme gegeben werden.

Die Förderung erfolgt auf Antrag, nach den hier dargelegten Richtlinien, im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Über die Aufnahme in die Förderung entscheidet der Gemeinderat.

Eine finanzielle Förderung erfolgt nur bei nachgewiesenem Bedarf. Es gilt die Gemeinnützigkeitsverordnung.

2. Fördervoraussetzungen

Die Institutionelle Förderung von Musikvereinen und Chören kann frühestens nach drei Jahren kontinuierlicher Tätigkeit beantragt werden. Es muss dabei ein wertvoller Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt geleistet werden, mit der Durchführung mindestens einer öffentlichen, konzertanten und publikumswirksamen Veranstaltung pro Jahr mit regionaler oder überregionaler Bedeutung.

Einen Förderbeitrag können nur in Konstanz ansässige Musikverein oder Chöre erhalten, die entweder e.V. sind oder deren Organisation der eines eingetragenen Vereins (Mitgliedsbeitrag, Jahreshauptversammlung) entspricht. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss nachgewiesen werden. Die Mitgliedschaft muss jedermann offenstehen. Religiöse und Vereine sind nicht förderfähig.

3. Förderumfang und Art der Förderung

Die Institutionelle Förderung von Musikvereinen und Chören ist eine regelmäßige Förderung mit festen Beträgen, die jedes Jahr auf Basis der Förderrichtlinie neu berechnet werden. Dabei wird unterschieden zwischen:

- Grundförderung und Pro-Kopf-Förderung (Ziffer 3.1)
- Jugendförderung (Ziffer 3.2)
- Sonderzuschüsse (Ziffer 3.3)
- Mietkostenzuschuss bei städtischen Gebäuden (Ziffer 3.4)

3.1. Grundförderung und Pro-Kopf-Förderung

Musikvereine:

Die Grundförderung zur Teilfinanzierung der gesamten Aufgaben des Vereins umfasst 1.100,00 € pro Jahr. Pro aktivem Vereinsmitglied ab 18 Jahren werden zusätzlich 9,00 Euro jährlicher Förderbetrag gewährt.

Chöre:

Die Grundförderung zur Teilfinanzierung der gesamten Aufgaben des Chores umfasst 110,00 € pro Jahr. Pro aktiven Chormitglied ab 18 Jahren werden zusätzlich 4,50 Euro jährlicher

Förderbetrag gewährt.

Die Grundförderung und Pro-Kopf-Förderung kann zusammen im jährlich abzugebenden Formular für die Bestandserhebung beantragt werden.

3.2. Jugendförderung

Musikvereine:

Pro aktivem Vereinsmitglied bis 18 Jahren wird ein jährlicher Jugendförderzuschuss in Höhe von 30 € gewährt. Ab einer Mindestanzahl von 20 unter 18-Jährigen sowie dem Nachweis von Ausbildungsmöglichkeiten wird ein jährlicher Sonderzuschuss für die eigene Jugendabteilung in Höhe von 500,00 € gewährt.

Für geleistete Unterrichtsstunden in der Jugendabteilung können pro Schüler und Stunde 4,00 € auf Nachweis für die Lehrperson abgerechnet werden. Mit dem auf der Homepage des Kulturamts abrufbaren Formulars "Zuschuss Unterrichtstunden" kann der Abruf pro Quartal getätigt werden. Die Nachweise müssen je Musikverein für die Lehrpersonen gesammelt eingereicht und vom Jugendleiter jeweils bestätigt werden. 14 Tage nach Quartalsende muss das Formular spätestens vorliegen.

Chöre:

Pro aktiven Chormitglied bis 18 Jahren wird ein jährlicher Jugendförderzuschuss in Höhe von 15 € gewährt. Ab einer Mindestanzahl von 20 unter 18-Jährigen sowie dem Nachweis von Ausbildungsmöglichkeiten wird ein jährlicher Sonderzuschuss für die eigene Jugendabteilung in Höhe von 500,00 € gewährt.

Die Pro-Kopf-Förderung der Musikverein und Chöre für den Jugendförderzuschuss wird gemeinsam mit dem möglichen Sonderzuschuss für die eigene Jugendabteilung im jährlich abzugebenden Formular für die Bestandserhebung errechnet. Maßgeblich für die Zahl der unter 18-Jährigen Mitglieder ist der Stichtag 1.1. des laufenden Jahres.

3.3. Sonderzuschüsse

Instrumentenanschaffung

Für Musikvereine wie Chöre werden Anschaffungen von Instrumenten mit maximal 20 Prozent der Anschaffungskosten gefördert. Dies ist bei maximal zwei Instrumenten pro Jahr und Verein möglich. Die Instrumente müssen nach Anschaffung mindestens fünf Jahre im Eigentum des Vereins / des Chores verbleiben.

Dirigentenzuschuss

Pro Jahr wird für Chöre ein Zuschuss von 30 Prozent (maximal 900,00 €) des Dirigentenhonorars gewährt. Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechendem jährlichem Nachweis. Förderfähig ist nur das Dirigentenhonorar für das Hauptorchester / für den Hauptchor, nicht gefördert werden Dirigentenkosten für Vorgruppen, Jugendgruppen, Fahrtkosten, Spesen oder ähnlichem.

Stimmbildung für Chöre

Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechendem jährlichem Nachweis. Diese kann zusammen mit dem Antrag auf den Hauptzuschuss bis zum 30.04. des laufenden Jahres angefordert werden. Die Förderung der eigenen Stimmbildnerin bzw. des eigenen Stimmbildners ist möglich. Ein Nachweis über ein musikalisches Studium bzw. eine musikalische Ausbildung ist vorzulegen, sowie ein Beleg über die Zahlung eines zusätzlichen Honorars im Zuschussjahr. Pro Chor wird ein jährlicher Zuschuss von 40 Prozent der Kosten für die Stimmbildung (maximal 400,00 €) gewährt.

<u>Jubiläen</u>

Bei Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre etc.) erhalten Vereine, die unter die Förderrichtlinien fallen auf Antrag im Jubiläumsjahr ein Geldpräsent. Pro 25 Jahre Vereinsexistenz werden € 125,00 erstattet. Die Höchstgrenze beträgt € 750,00.

Notenbeihilfe

Musikvereine und Chöre können einmal pro Jahr, zusammen mit dem Hauptzuschuss, einen Zuschuss zur Notenbeihilfe von max. 85 € beantragen.

3.4. Mietkostenzuschüsse

Mietkostenzuschuss für städtische Gebäude

Für die von den Musikvereinen und Chören angemieteten städtischen Gebäude übernimmt die Stadt Konstanz 85 % der Miet- und Pachtzinsen. Dabei kann nur der Hauptmieter die jeweilige Förderung erhalten.

Betriebs- und Nebenkosten werden nicht erstattet. Ausnahmen von dieser Regelung müssen vom Verein / von der Initiative beantragt und begründet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses.

Mietkostenzuschuss für die Nutzung städtischer Veranstaltungsräume und Hallen

Den Musikvereinen und Chören kann auf Antrag für die Durchführung eines Konzertes einmal jährlich ein Zuschuss analog zur Miete der städtischen Veranstaltungsräume und Hallen zur Deckung der Mietkosten gewährt werden. Dieser beträgt maximal 300 €.

4. Antrags- und Entscheidungsverfahren

Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Kulturamt unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare einzureichen, die auf der Homepage des Kulturamts abgerufen werden können. Zur Bearbeitung des Antrags haben die AntragstellerInnen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Ausführliche Begründung für eine institutionelle Förderung von Musikvereinen / Chören
- Jahresbericht inklusive Finanzberichte der vergangenen drei Jahre mit Angaben über das Barvermögen und Guthaben, dem Wirtschaftsplan der kommenden zwei Jahre sowie des Tätigkeitsberichts.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

Erstanträge für eine institutionelle Förderung sind bis zum 31.05. für die Anmeldung zum folgenden Haushaltsjahr zu stellen. In den Folgejahren muss der Zuschuss jährlich schriftlich abgerufen werden.

Institutionelle Fördermaßnahmen müssen vom Haupt- und Finanzausschuss / Gemeinderat genehmigt werden.

5. Verwendungsnachweis und Rücklagen

5.1 Verwendungsnachweis

Der Abruf muss dem Kulturamt bis zum 30.04. des Folgejahres mit Finanz- und Tätigkeitsbericht vom Vorjahr sowie dem Protokoll der Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Bei einer Förderung von weniger als 512,00 € muss der Finanzbericht nicht vorgelegt werden. Beim ersten Abruf ist das Formular "Zuwendung abrufen" mit einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist verfällt der Anspruch auf den städtischen Zuschuss. Das Kulturamt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung aller Zuschüsse

zu prüfen und Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

5.2 Bildung von Rücklagen

Es kann eine Rücklage von jährlich bis zu zehn Prozent der Ausgaben laut Jahresabschluss ohne einzelbewilligte Investitionsmaßnahmen gebildet werden, ohne dass dies bei der Zuwendung in den Folgejahren abgezogen wird. Diese Rücklagen ergeben sich aus den jeweiligen Gewinnen der Jahresabschlüsse und können über einen Zeitraum von drei Jahren und bis zu einer Gesamthöhe von max. 3 x 10 Prozent angesammelt werden. Der Rücklagenstand wird jährlich dem Zuschussempfänger mitgeteilt. Steuerrechtliche Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, insbesondere § 58 AO, sind zu beachten.

6. Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht)

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Die Entscheidung über eine ganz oder teilweise zurückzufordernde Zuwendung obliegt bis zu einem Betrag von 2.499,00 € dem/der DezernentIn. Bei Beträgen über 2.499,00 € ist die Empfehlung des Kulturausschusses einzuholen. Der Beschluss erfolgt anschließend durch den HFA.

7. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Bei einer Förderung durch die Institutionelle Förderung von Musikvereinen / Chören erhalten die ZuwendungsempfängerInnen einen Zuschussbescheid.

Die Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.